

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Minderlittgen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses, des Backhauses und der Grill- und Schutzhütte

vom 21.01.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses, des Backhauses und der Grill- und Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses, des Backhauses und der Grill- und Schutzhütte außer Kraft.

Minderlittgen, 21.04.2020

Ortsgemeinde Minderlittgen



Helmut Bauer
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Minderlittgen für die Nutzung des Bürgerhauses, des Backhauses einschließlich Außenbereich und der Grill- und Schutzhütte

A) Grundgebühren für das Bürgerhaus (Hallenbereich)

	Art der Nutzung	Gebühr pro Tag
1	Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen und Verbänden	100,00 €
2.1	Veranstaltungen von Vereinen, die auf Gewinn ausgerichtet sind mit Küchen- und Thekenraumnutzung Auf Gewinn ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke oder Speisen gegen Entgelt abgegeben	250,00 €
2.2	jeder weitere Tag Diese Regelung gilt auch bei Veranstaltungen desselben Vereins, wenn die Veranstaltung 1 bis 2 Tage unterbrochen ist.	190,00 €
3	Veranstaltungen von Firmen	160,00 €
4	Veranstaltungen von Vereinen ohne Gewinn Stromkosten, mindestens aber eine Pauschale von	30,00 €
5	Preisskat, Basar, Ausstellungen	130,00 €
6.1	Beerdigungen In der Benutzungsgebühr ist die Gestellung von zwei Hilfspersonen durch die Gemeinde und die Endreinigung enthalten.	420,00 €
6.2	Familienfeiern Für den zweiten und jeden weiteren Tag	130,00 € 65,00 €
6.3	Kommunionfeiern Für den zweiten und jeden weiteren Tag Bei Doppelnutzung (2 Benutzer), je Nutzer Für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Nutzer	130,00 € 65,00 € 100,00 € 50,00 €
6.4	Polterabend	130,00 €
7	Für die Benutzung von Küche, Theke im Vorraum und Vorplatz Bürgerhaus	
7.1	mit Erwerb	130,00 €
7.2	ohne Erwerb	70,00 €

B) Grundgebühren für das Bürgerhaus (Proberaum mit kleiner Küche)

	Art der Nutzung	Gebühr pro Tag
8	Für Veranstaltungen von Vereinen, die auf Gewinn ausgerichtet sind	80,00 €
9	Für Veranstaltungen von Vereinen ohne Gewinn Stromkosten, mindestens aber eine Pauschale von	15,00 €
10.1	Für Familienfeiern	60,00 €
10.2	Für Beerdigungen In der Benutzungsgebühr ist die Gestellung von zwei Hilfspersonen durch die Gemeinde und die Endreinigung enthalten.	260,00 €

C) Nebenkosten

1. Stromkosten sind in voller Höhe vom Nutzer zu bezahlen.
2. Pauschale für Heizung in der Zeit vom 01.10. 31.05.
Bürgerhaus (Halle) 25,00 €
Bürgerhaus (Proberaum) 15,00 €
3. Für die Endreinigung pro Veranstaltung, wenn diese nicht vom Benutzer durchgeführt wird. 100,00 €
Die angemieteten Räume müssen grundsätzlich besenrein verlassen werden.
4. Sonstige Nebenkosten sind in den Pauschalsätzen enthalten
5. Fehlende Gebrauchsgegenstände sind zu ersetzen.

D)

Gebührenfrei (inkl. Nebenkosten) steht das Bürgerhaus den Ortsvereinen für Proben, sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land und dem Kreistag des Kreises Bernkastel-Wittlich für Sitzungen zur Verfügung.

E)

Die Leihgebühr für die Bestuhlung aus dem Bürgerhaus beträgt:

je Tisch **3,00 €**

je Stuhl **0,50 €**

Beschädigungen sind schadenersatzpflichtig.

F) Backhaus mit Außengelände

	Art der Nutzung	Gebühr pro Tag
11	Jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist Für den zweiten und jeden weiteren Tag	80,00 € 60,00 €
12	Veranstaltungen ohne Gewinn von Vereinen Stromkosten, mindestens aber eine Pauschale von	15,00 €
13	Familienfeiern (private Veranstaltungen)	45,00 €

G) Nebenkosten

1. Stromkosten sind in voller Höhe vom Nutzer zu bezahlen.
2. Für die Endreinigung pro Veranstaltung, wenn diese nicht vom Benutzer durchgeführt wird. 50,00 €
Die angemieteten Räume müssen grundsätzlich besenrein verlassen werden.
Das Außengelände ist zu reinigen
3. Sonstige Nebenkosten sind in den Pauschalsätzen enthalten.
4. Fehlende Gebrauchsgegenstände sind zu ersetzen.
5. Die Kautionshöhe der Gebühr wird im Voraus erhoben.

H) Grill- und Schutzhütte

	Art der Nutzung	Gebühr pro Tag
1.	Familienfeiern, Vereine (Mindestalter 18 Jahre)	35,00 €
2.	Für die Nutzung des Stromaggregates Das Aggregat wird voll betankt ausgehändigt und ist wieder betankt (Superbenzin) zurück zu geben. Die Bedienungsanleitung ist zu beachten.	15,00 €

- Für die Nutzung der Grill- und Schutzhütte ist eine Kautionshöhe der Gebührenpauschale zu entrichten.
- Eine Rückerstattung der Gebühren bei Nichtbenutzung erfolgt nicht.
- Für die Endreinigung pro Veranstaltung, wenn diese nicht vom Besitzer durchgeführt wird. 50,00 €
Die angemieteten Räume müssen grundsätzlich besenrein verlassen werden. Das Außengelände ist zu reinigen
- Gebührenfrei steht die Grill- und Schutzhütte der Kindertagesstätte Bergweiler sowie der Grundschule Hupperath im Rahmen von Schulstunden zur Verfügung.